

## **Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Teilnahme an Lehrgängen an der Feuerwehr- und Rettungsschule der Stadt Hameln**

Aufgrund der §§ 10 und 111 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576) in der zur Zeit gültigen Fassung, sowie der §§ 1, 2 und 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes vom 20. April 2017 (Nds. GVBl. S. 121) in der zur Zeit gültigen Fassung hat der Rat der Stadt Hameln in seiner Sitzung am 21.06.2017 die Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Teilnahme an Lehrgängen der Feuerwehr- und Rettungsschule der Stadt Hameln beschlossen:

### **§ 1 Allgemeines**

Die Stadt Hameln erhebt für die Teilnahme an Lehrgängen und Fortbildungen an ihrer Feuerwehr- und Rettungsschule Gebühren.

### **§ 2 Gebührenpflichtige**

Gebührenpflichtig ist, wer die gebotene Leistung in Anspruch nimmt.

### **§ 3 Gebührentarif**

Gebühren werden nach Maßgabe des als Anlage beigefügten Gebührentarifs vom 31.07.2020 erhoben. Soweit Leistungen der Umsatzsteuer unterliegen, tritt zu den im Gebührentarif festgesetzten Gebühren die Umsatzsteuer in der im Umsatzsteuergesetz jeweils festgelegten Höhe hinzu.

### **§ 4 Entstehen von Gebührenpflicht und Gebührenschuld, Billigkeitsmaßnahmen**

- (1) Die Gebührenpflicht entsteht mit der verbindlichen Teilnahmebestätigung der Stadt Hameln an die Lehrgangsteilnehmerin oder den Lehrgangsteilnehmer. Mit diesem Zeitpunkt entsteht die Gebührenschuld.
- (2) Der Gebührenanspruch wird durch schriftlichen Bescheid festgesetzt. Die Gebührenschuld ist einen Monat nach der Bekanntgabe des Bescheides zur Zahlung fällig. Ist im Bescheid eine über diesen Zeitpunkt hinausgehende Fälligkeit angegeben, so gilt diese.
- (3) Gebührenschuldner sind die Gebührenpflichtigen nach § 2. Mehrere Gebührenschuldner haften als Gesamtschuldner. Der Gebührenanspruch wird im Verwaltungszwangsverfahren nach dem Niedersächsischen Verwaltungsvollstreckungsgesetz vollstreckt.
- (4) Die Stadt Hameln kann auf Antrag von der Erhebung der Gebühr ganz oder teilweise absehen oder sie ganz oder teilweise erlassen, wenn dies im Einzelfall mit Rücksicht auf die wirtschaftlichen Verhältnisse des Gebührenverpflichteten, aus Billigkeitsgründen oder öffentlichem Interesse geboten ist.
- (5) Die Stadt Hameln kann von ihr festgesetzte Gebühren stunden, wenn die sofortige Einziehung für den Gebührenverpflichteten mit erheblichen Härten verbunden ist und wenn der Anspruch durch eine Stundung nicht gefährdet ist.

### **§ 5 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 01.10.2020 in Kraft.

Hameln, den 30.09.2020

Claudio Griese  
Oberbürgermeister

**Gebührentarif der Feuerwehr- und Rettungsschule  
der Stadt Hameln**

<b>Lehrgangsbezeichnung</b>	<b>Gebühr je Teilnehmer (€)</b>
<b>Feuerwehrschnle</b>	
Grundausbildungslehrgang (B1) 1.040 UE	11.000,00
Vertiefungsphase (V) 80 UE	930,00
Maschinist für Hubrettungsfahrzeuge (mit Fahrzeuggestellung) 45 UE	920,00
Maschinist für Hubrettungsfahrzeuge (ohne Fahrzeuggestellung) 45 UE	500,00
Fortbildung für Maschinisten von Hubrettungsfahrzeugen 8 UE	100,00
Brandschutzhelferschulung 6 UE	75,00
Flurförderzeuge - Lehrgang 16 UE	250,00
Flurförderzeuge - Unterweisung 3 UE	80,00
Motorbootfahrzeuge - Lehrgang 50 UE	320,00
Kranführer - Lehrgang 18 UE	685,00
Kranführer - Unterweisung 9 UE	180,00
Feuerwehr - Tagesfortbildung 8 UE	60,00
Brandsimualtionsanlagen - Training 9 UE	220,00
Erstunterweisung - Filtergeräte 4 UE	100,00
Erstunterweisung - Isoliergeräte 20 UE	170,00

---

**Gebührentarif der Feuerwehr- und Rettungsschule  
der Stadt Hameln**

---

<b>Lehrgangsbezeichnung</b>	<b>Gebühr je Teilnehmer (€)</b>
<b><u>Rettungsschule</u></b>	
Rettungssanitäter - Lehrgang 160 UE	1.200,00
Rettungssanitäter - Abschluss 40 UE	540,00
Sanitäter 48 UE	330,00
Betriebsssanitäter 63 UE	350,00
Rettungsdienst - Fortbildung 8 UE	35,00
Organisatorischer Leiter RD - Lehrgang 40 UE	420,00
Organisatorischer Leiter RD - Fortbildung 8 UE	120,00
Erste Hilfe Kurs + Fortbildung 9 UE	Auf Anfrage
Hamelner Notfalltag 10 UE	68,00

---